

SATZUNG des TENNISCLUBS ARNOLDSWEILER e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Arnoldsweiler e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Düren und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports, sowie die Ausbildung der Jugend in dieser Sportart. Seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus: **aktiven** Mitgliedern, **inaktiven** Mitgliedern, **Junioren**, **Jugendlichen**.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport aktiv betreiben. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr sind sie in alle Ehrenämter des Vereins wählbar.
3. Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die jedoch durch Zahlung eines festgesetzten Förderungsbeitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele unterstützen und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten. Die inaktiven Mitglieder haben - abgesehen von dem Recht der Ausübung des Tennissports - die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Ein aktives Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Stellung eines inaktiven Mitglieds erlangen.
4. Junioren sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich am Sport aktiv beteiligen. Sie sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können jedoch Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.
5. Jugendliche sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich am Sportbetrieb aktiv beteiligen. Sie sind zu Mitgliederversammlungen nicht zugelassen und können keine Anträge stellen.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsdatums und der Wohnung an den Schriftführer zu richten.
2. Für Juniormitglieder ist außerdem die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Für jugendliche Mitglieder ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er gibt dem Antragsteller schriftlich Bescheid, ohne verpflichtet zu sein, einen ablehnenden Bescheid zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Aktive Mitglieder sind erst nach Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrages und der Aufnahmegebühr spielberechtigt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft tritt ein Verlust sämtlicher Rechte an den Verein ein.
2. Der Austritt kann zum Schluss jeden Geschäftsjahres erfolgen. Er muss schriftlich dem Vorstand oder dem Schriftführer bis 30. November unter Rückgabe des Mitgliedsausweises erklärt werden. Für das Geschäftsjahr, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird, ist noch der Beitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Sachverwalter
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Pressewart
 - i) dem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim 2. Vorsitzenden schriftlich die Einberufung einer Sitzung des

Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen eines Vorstandsmitgliedes auf Einberufung einer Vorstandssitzung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist das antragstellende Mitglied berechtigt, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, den Sachverhalt den Mitgliedern mitzuteilen und die Meinungsverschiedenheit in der Mitgliederversammlung zu klären.

4. Der Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes führt der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so wird der Vorsitz von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandmitgliedes den Ausschlag.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Verfügungen über Grundbesitz, Pachtverträge, Grundstücksbelastungen, sowie Aufnahme von Krediten und Hergabe von Darlehen, kann der Vorstand nur einstimmig vornehmen.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt nach folgendem Turnus:
In geraden Jahren: 1. Vorsitzender, Kassierer, Sportwart, Beisitzer.
In ungeraden Jahren: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Sachverwalter, Jugendwart und Pressewart.
Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
Scheiden der 1. oder der 2. Vorsitzende vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmann für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann. Die Mitgliederversammlung kann die Abberufung von Vorstandsmitgliedern beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Stimmabgabe außerhalb der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens 8 Tage später eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist dann, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen in offener Wahl, es sei denn, daß die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung durch Stimmzettel fordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Einberufungen haben in jedem Falle mit schriftlicher Einladung mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle von dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wird der Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt.
6. Alljährlich findet vor Beginn der Spielsaison eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die über folgendes berichtet:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Berichterstattung der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Organe des Vereins, der Kassenprüfer und etwaiger Ausschüsse;
 - d) den Vorschlag für das neue Geschäftsjahr und die Genehmigung außerordentlicher Ausgaben;
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge;
 - f) sonstige Punkte der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung werden nur dann behandelt, wenn sie mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, oder eine Mehrheit der Versammlung sich für die Behandlung eines Antrages ausspricht.

7. Für Beschlüsse über
 - a) den Beitritt zu Verbänden oder entsprechende Austritte,
 - b) die Änderung der Satzungen,
 - c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögensist ausschließlich die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) zuständig.
8. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beantragte Satzungsänderung muß mit dem genauen Wortlaut bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn sie der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und einberuft,
 - b) wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von 4 Wochen entsprochen, so sind die Antragsteller berechtigt, unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und den Mitgliedern den Sachverhalt des Antrages mitzuteilen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt durch 2 von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählende stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer. Den Kassenprüfern ist die Möglichkeit der Überwachung und Prüfung der Kassenführung einzuräumen. Sie haben der Jahreshauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 10 Beiträge

1. Die Beiträge setzen sich zusammen aus der einmaligen Aufnahmegebühr und dem Jahresbeitrag und werden alljährlich in der Jahreshauptversammlung für das neue Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig, auch der 1. Beitrag. Die laufenden Jahresbeiträge sind unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Beitragsermäßigungen können in begründeten Ausnahmefällen nur vom Vorstand genehmigt werden.

§ 11 Gastspielrecht

Über die Einräumung eines Gastspielrechtes entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand unter Festlegung der Verpflichtungen des Gastspielers.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins der Stadt Düren zur Förderung des Sports, bevorzugt des Tennissports, übertragen.

§ 13 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Leiter der Versammlung bzw. der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch die nächste Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Über Ausschusssitzungen können je nach Bedarf und Wichtigkeit Niederschriften angefertigt werden.

§ 14 Schlußbestimmung

Das Inkrafttreten dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Juni 1981 einstimmig beschlossen.

5160 Düren, den 21. Juni 1981

(Der Vorstand)